

# **AUS- UND NEUBAU DER HOCHWASSERDEICHE AN SUDE UND KRAINKE**

**Lückenschluss zwischen Sude- und rechtem  
Krainkedeich einschl. Erhöhung der Kreisstraße K55**



**FFH-VERTRÄGLICHKEITSRÜFUNG**

**SPA-GEBIET DE 2832-401 „NIEDERSÄCHSISCHE MITTELELBE“**

**APRIL 2020**

**Auftraggeber:**

**Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband**  
Geschäftsstelle Neuhaus  
Bahnhofstr. 38  
19273 Amt Neuhaus

**Verfasser:**

**WLW Landschaftsarchitekten + Biologen**  
Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI  
19288 Ludwigslust, Neustädter Str. 32a  
Tel. 03874/620 490, Fax 03874/620 491,  
email: lw@wlw-landschaftsarchitekten.de

**AUS- UND NEUBAU DER  
HOCHWASSERDEICHE AN SUDE UND  
KRAINKE  
zum Lückenschluss zwischen Sude- und  
rechtem  
Krainkedeich einschl. Erhöhung der  
Kreisstraße K55**

**FFH- VERTRÄGLICHKEITSRÜFUNG  
SPA-GEBIET DE 2832-401  
„NIEDERSÄCHSISCHE MITTELELBE“**

**APRIL 2020**

**Auftraggeber:** **Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband**  
Geschäftsstelle Neuhaus  
Bahnhofstr. 38  
19273 Amt Neuhaus

**Verfasser:** **WLW Landschaftsarchitekten + Biologen**  
Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI  
19288 Ludwigslust, Neustädter Str. 32a  
Tel. 03874/620 490, Fax 03874/620 491,  
email: [lw@wlw-landschaftsarchitekten.de](mailto:lw@wlw-landschaftsarchitekten.de)

**Bearbeitung:** Dipl.-Biol. Bernd Gröger

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2 ÜBERSICHT ÜBER DAS VOGELSCHUTZGEBIET DE 2832-401 “NIEDERSÄCHSISCHE MITTELELBE“</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele</b> .....	<b>3</b>
2.1.1    Verwendete Quellen .....	3
2.1.2    Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes .....	3
2.1.3    Maßgebliche Gebietsbestandteile des Schutzgebiets.....	4
<b>2.2 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> .....	<b>6</b>
<b>2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen NATURA 2000-Gebieten</b> .....	<b>7</b>
<b>3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1 Übersicht über das Vorhaben</b> .....	<b>8</b>
<b>3.2 Wesentliche Auswirkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>4 DETAILLIERT UNTERSUCHTER BEREICH</b> .....	<b>10</b>
<b>4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens</b> .....	<b>10</b>
4.1.1    Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten .....	11
4.1.2    Durchgeführte Untersuchungen .....	11
<b>4.2 Datenlücken</b> .....	<b>12</b>
<b>4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs</b> .....	<b>13</b>
4.3.1    Übersicht über die Landschaft.....	13
4.3.2    Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.....	14
4.3.3    Arten nach Art. 4 (2) der VSchRL.....	16
<b>5 BEURTEILUNG DER VORHABENBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES</b> .....	<b>18</b>
<b>5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode</b> .....	<b>18</b>
<b>5.2 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL</b> .....	<b>21</b>
<b>5.3 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele</b> .....	<b>28</b>
<b>6 BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE</b> ....	<b>31</b>
<b>6.1 Beschreibung, Ermittlung und Bewertung der Pläne und Projekte und ihrer Wirkungen</b> .....	<b>31</b>
6.1.1    Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke .....	31
6.1.2    Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten .....	32
<b>7 ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>32</b>
<b>8 QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>34</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht über die Arten nach Vogelschutzrichtlinie für das EU .....	4
Tabelle 2:	Untersuchungsrahmen und Zeiträume für avifaunistische Erhebungen .....	12
Tabelle 3:	6-stufige Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrades .....	19
Tabelle 4:	Zuordnung der Beeinträchtigungsgrade zu Erheblichkeitsstufen .....	21
Tabelle 5:	Prüfung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	29
Tabelle 6:	Gesamtdarstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten .....	32

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Bauvorhaben und des EU-Vogelschutzgebietes DE 2832-4013 .....	2
--------------	--	---

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach dem der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg einberufene Runde Tisch bei seiner 13. und letzten Sitzung am 07.03.2018 eine einvernehmliche Lösung für den Deichbau nordwestlich von Preten gefunden hat, soll ein neuer Antrag auf Planfeststellung für den Lückenschluss zwischen den bereits fertiggestellten Deichabschnitten des Sudedeichs und linken Krainkedeichs (sogenannte „Südvariante“) und dem Ausbau der Kreisstraße 55 als hochwassersicherer Damm gestellt werden.

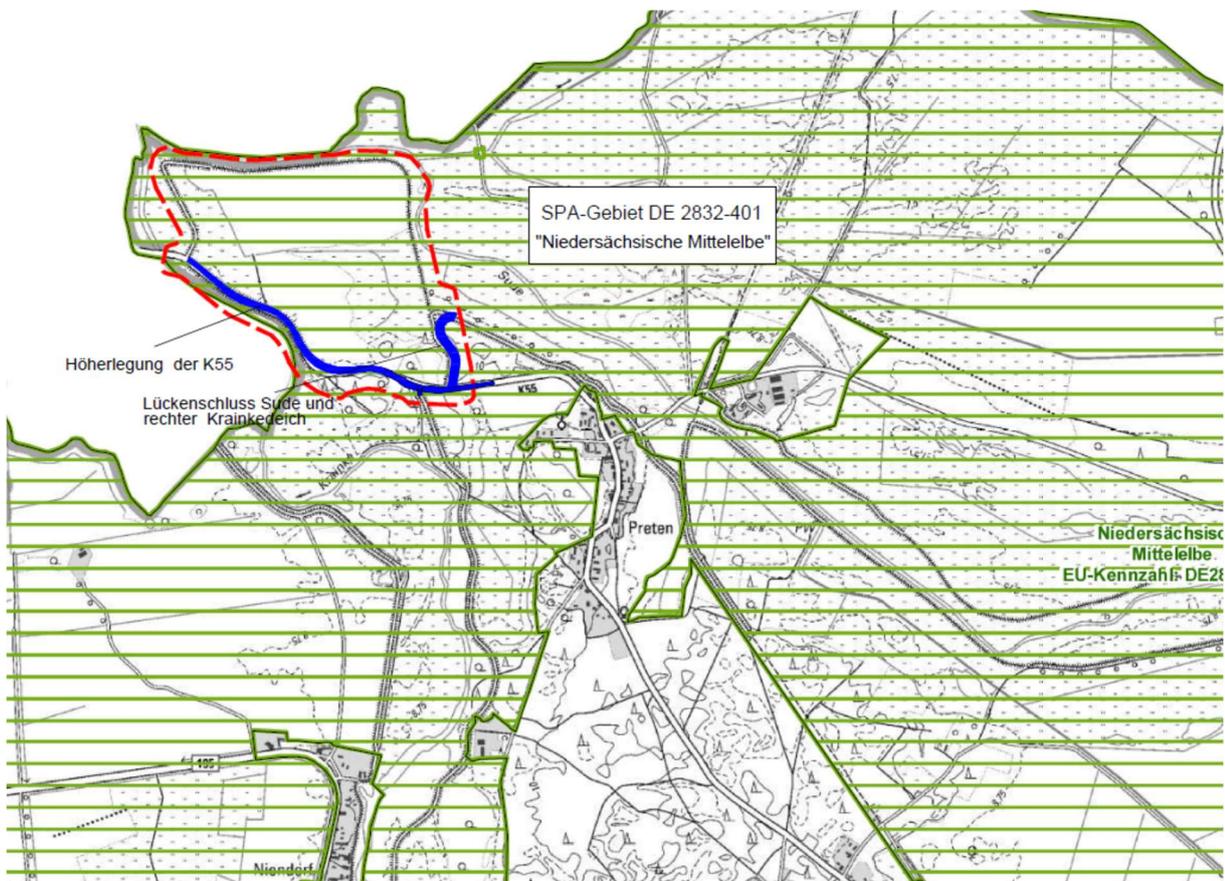
Dem Büro WLW Landschaftsarchitekten und Biologen ist im Juni 2018 der Auftrag zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“ erteilt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt liegt im Amt Neuhaus im rechtselbischen Teil des Landkreises Lüneburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau des Deiches vom Ende des Sudedeichs (neu) bei Deich-km 2 + 400 bis zum rechten Krainkedeich (neu) bei Deich-km 2 + 470 auf einer Länge von ca. 105 m und den Ausbau der Kreisstraße 55 auf einer Länge von ca. 1,5 km.

Durch die Lage des Vorhabens, innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2832-401, unterliegt es der Prüfpflicht auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und der Schutzzwecke des Schutzgebietes gemäß § 34 BNatSchG.

Das EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe" ist 34.028 ha groß und deckt knapp zwei Drittel der Fläche des Biosphärenreservates ab (vgl. Abb. 1). 29 Brutvogelarten und 41 Zugvogelarten bestimmen den Wert des Gebietes (NEIbtBRG, Anlage 3).

Die genaue Lage des Bauvorhabens und des Schutzgebietes sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



**Abb. 1: Lage des Bauvorhabens innerhalb des Vogelschutzgebietes DE 2832-401**

Da die FFH-Vorprüfung ergeben hat, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind, ist zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Nach Artikel 6, Abs. 2 FFH-RL sind geeignete Maßnahmen zu treffen, "um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden."

Nach § 7, Abs. 1 (9) BNatSchG stellen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I und Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie (VSRL) und ihrer Lebensräume generell die Erhaltungsziele dieses Gebietes dar.

Bei den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen eines Natura-2000-Gebietes handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist, die wiederum als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes festgelegt worden sind. Beispielsweise können das sein: bestimmte Landschaftsstrukturen, Pufferzonen zu angrenzenden bewirtschafteten Flächen, allgemeine Strukturmerkmale wie z. B. die Unzerschnittenheit eines Gebietes.

Der günstige Erhaltungszustand einer Vogelart lässt sich anhand des Erhaltungsgrades der Funktionen und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die Art wichtigen Habitatelemente abschätzen.

## **2 Übersicht über das Vogelschutzgebiet DE 2832-401 “Niedersächsische Mittelalbe“**

### **2.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele**

Das EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelalbe" ist 2002, mit der Ausweisung des Biosphärenreservates, in seinen Grenzen festgelegt worden. Der Standard-Datenbogen wurde im Februar 2005 an die EU gemeldet. Die Gesamtgröße des in den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg liegenden Schutzgebietes beträgt 34.010 ha.

Das Gebiet ist schutzwürdig als großflächige Stromtallandschaft mit charakteristischen Lebensräumen, u. a. Feuchtwiesen, Auenwäldern, Altwässern und Qualmwasserbiotopen. Avifaunistisch ist es von internationaler Bedeutung als Rastgebiet für Gänse und Schwäne. Darüber hinaus kommen einige seltenen Arten vor, die an die speziellen Standorte der Flussaue (Feuchtlebensräume, aber auch Binnendünen etc.) angepasst und angewiesen sind.

#### **2.1.1 Verwendete Quellen**

Die wertbestimmenden Vogelarten des SPA-Gebiets V 37 sind in Anlage 3 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue (NElbtBRG) sowie der aktualisierten Liste der "Wertgebenden Arten der EU-Vogelschutzgebiet in Niedersachsen" (NLWKN 2017) aufgeführt. Die Daten zum Schutzgebiet sind den vollständigen Gebietsdaten in komprimierter Ausdrucksform entnommen. Darin enthalten sind alle Daten aus dem Standard-Datenbogen sowie weitere für landesinterne Planungen relevante Einträge (Bestandsdaten und Populationsgrößen N, L). Der Datenbestand entspricht der Meldung an die EU-Kommission (Januar 2005, Aktualisierungsdatum dafür 11.2004 oder 12.2004 bzw. Ergänzungen zur Defizitbeseitigung im Februar 2006) und ist vorbehaltlich von weiteren Änderungen, Fortschreibungen jeweils als Sachstand des angegebenen Erfassungs- oder Aktualisierungsdatums anzusehen.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind in der Anlage 3 des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) vom 14.11.2002 enthalten. Artspezifische Erhaltungszustände und Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten der EU Schutzgebiete und ihrer Habitate sind den "Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen" (NLWKN 2010/2011) entnommen.

#### **2.1.2 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes**

Bei den wertbestimmenden Vogelarten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie, als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 handeln.

Eine weitere Untergliederung erfolgt nach Arten die im Gebiet brüten und solche die nur als Gastvögel vorkommen.

In Tabelle 1 sind die Zielarten des Gebiets in die vier Kategorien, entsprechend der Liste „Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete“ (NLWKN, Stand 01.08.2017), aufgeführt.

**Tabelle 1: Übersicht über die Arten nach Vogelschutzrichtlinie für das EU**

(die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten sind fett dargestellt)

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel
Eisvogel <b>Heidelerche</b> <b>Kranich</b> Mittelspecht <b>Neuntöter</b> Ortolan Raufußkauz Rohrdommel Rohrweihe Rotmilan <b>Schwarzmilan</b> Schwarzspecht Schwarzstorch Seeadler Sperbergrasmücke Trauerseeschwalbe Tüpfelsumpfhuhn Wachtelkönig Wanderfalke (NG) <b>Blaukehlchen</b> <b>Weißstorch (NG)</b> Wespenbussard Wiesenweihe Ziegenmelker Zwergschnäpper	Goldregenpfeifer Kornweihe Kranich Seeadler Singschwan Zwergsäger Zwergschwan	Baumfalke Bekassine Braunkehlchen <b>Drosselrohrsänger</b> Flussuferläufer Großer Brachvogel Kiebitz Knäkente Löffelente Nachtigall Pirol Raubwürger <b>Rohrschwirl</b> Rothalstaucher Rotschenkel <b>Schafstelze</b> <b>Schilfrohrsänger</b> Schnatterente Schwarzkehlchen Steinschmätzer Uferschnepfe <b>Wachtel</b> Waldschnepfe <b>Wasserralle</b> Wendehals Zwergtaucher	Blässgans Blässhuhn Brandgans Gänsesäger Graugans Großer Brachvogel Haubentaucher Höckerschwan Kiebitz Knäkente Krickente Löffelente Pfeifente Reiherente Saatgans Schnatterente Spießente Stockente Tafelente

Die Artenliste der Tab. 1 enthält alle in Anlage 3 des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau" (NelbtBRG) aufgeführten Arten. Eine Abweichung besteht nur darin, dass die Anlage 3 NelbtBRG keine Untergliederung in Arten, die als Brut- und solche die als Gastvögel auftreten, enthält. Der Zwergsäger ist zudem als Wertbestimmende Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 und nicht als Art des Anhang 1 gelistet, was in der aktualisierten Liste des NLWKN berichtigt wurde.

### 2.1.3 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Schutzgebiets

Die Erhaltungsziele für die im Biosphärenreservat liegenden Gebietsteile des Vogelschutzgebietes sind in Anlage 3 des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau" (NelbtBRG) genannt und werden nachfolgend aufgeführt.

#### 1) Allgemeine Erhaltungsziele

- a. Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen
- b. Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind
- c. Sicherung von Bruthabitaten von Seeadler, Kranich und Schwarzstorch sowie Sicherung von Brutkolonien

## **2) Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes**

- a. Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe
- b. Erhaltung des Einflusses von Frühjahr- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten
- c. Sicherung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes in binnendeichs liegendem Nass- und Feuchtgrünland
- d. Erhaltung von periodischen und dauerhaften Kleingewässern im Grünland
- e. Erhaltung des welligen Bodenreliefs im Grünland einschließlich der Mulden und Senken
- f. Erhaltung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden
- g. Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen
- h. Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch Masten und Freileitungen

## **3) Erhaltungsziele für Vogelarten der Gewässer und deren Randbereiche**

- a. Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse
- b. Erhaltung der stromaltypischen Vielfalt an Fließ- und Stillgewässertypen
- c. Verminderung der Belastung von Gewässern mit Schadstoffen
- d. Belassung von Flachwasserzonen, vegetationslosen Sand- und Schlammflächen, Schwimmblattpflanzenbeständen, naturnahen Verlandungsbereichen, gehölzbestandenen Uferpartien, natürlichen Uferabbrüchen und anderen für die Vogelwelt relevanten Strukturen

## **4) Erhaltungsziele für Vogelarten der Moore**

- a. Erhaltung und Förderung eines naturnahen Wasserhaushaltes der Moore
- b. Erhaltung der charakteristischen Moorstrukturen

## **5) Erhaltungsziele für Vogelarten der Wälder**

- a. Erhaltung der vorhandenen Vielfalt an Waldtypen mit ihren jeweiligen naturnahen Standortverhältnissen
- b. Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher und ungleichaltriger Waldbestände mit naturnahen Waldrändern und vielgestaltigen Wald-Offenland-Übergängen
- c. Sicherung einer die Vogelwelt berücksichtigenden Waldbewirtschaftung
- d. Erhaltung und Förderung eines Anteils von Alt- und Totholz in den Beständen, insbesondere Belassung von Horst- und Höhlenbäumen im Bestand
- e. Bereitstellung von Waldbeständen, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben
- f. Erhaltung von Kleingewässern, Heide- und Magerrasenflächen, offenen Sandflächen und anderen Kleinbiotopen im Wald

## **6) Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume**

- a. Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüschen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind
- b. Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüschen und Hecken mit krautreichen Säumen
- c. Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen
- d. Erhaltung von Obstbäumen

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel sind in Tabelle 1 fett hervorgehoben. Der nächstgelegene Brutplatz des Weißstorks, der in 2018 und 2019 nach Mitteilung der Stork Foundation auch besetzt war, befindet sich in der Ortslage von Preten.

## 2.2 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die vorrangigsten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in den so genannten C-Gebietsbögen, die ergänzend zum Biosphärenreservatsplan aufgestellt wurden, aufgeführt. Diese Informationsbögen stellen eine umfassende Datengrundlage dar, und liefern in einem stärkeren Detaillierungsgrad flächenbezogene Informationen über die Gebietsteile C. Neben allgemeinen Angaben zur Lage und Flächengröße werden die Teilgebiete kurz charakterisiert und die wertgebenden Kriterien schutzgutbezogen benannt.

Für den Gebietsteil C 31, in dem sich große Teile des Untersuchungsgebietes befinden, werden im C-Gebietsbogen (Stand: 31.10.2007) folgende Erhaltungsziele bezüglich der Habitats der wertgebenden Vogelarten aufgeführt:

### Erhaltung und Pflege des mesophilen Grünlandes (GMF):

- ggf. Änderung des Nutzungsregimes: Umstellung von Beweidung auf Mahd; dann 2-schürige Mahd mit großem zeitlichem Abstand; bei Wiesenvogelvorkommen individuelle Abstimmung der Mahd auf das Brutvorkommen (s. u.)
- auf jeden Fall nach Beendigung des Weideganges Pflegeschnitt mit Abtransport des Mahdgutes erforderlich

### Entwicklung ungünstiger Erhaltungszustände von Brenndolden-Auenwiesen:

- 2-schürige Mahd mit großem zeitlichem Abstand bzw. evtl. zur Aushagerung des Standortes 2- bis 3-schürige Mahd zwischen Ende Mai (bzw. Freigabe des 1. Mahdtermins) und Oktober (jeweils mit Abtransport des Mahdgutes)
- ggf. Umstellung des Nutzungsregimes von Beweidung auf reine Mahdnutzung

### Wiederherstellung von Stromtalgrünland auf Grünlandflächen, die noch Artenpotenzial der Stromtalwiesen enthalten:

- Umstellung des Nutzungsregimes von Beweidung auf reine Mahdnutzung

### Erhaltung und Optimierung der Brutgebiete von Wiesenlimikolen (Bekassine, Kiebitz):

- Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgrünlandes, kein weiterer Umbruch, Drainage etc., Wiedervernässung. Keine Entwässerung von Flutmulden und Senken, Verschluss der zur Entwässerung der Senken angelegten Gräben
- Jährliche Kartierung der Brutbereiche und Abstimmung der Nutzungen mit den Landwirten zumindest bei der Bekassine, nach Möglichkeit auch beim Kiebitz.

### Auf den Wiesenbrüterschutz abgestimmte Extensivnutzung des Grünlandes:

- Flexible Handhabung der Nutzung mit Rücksicht auf witterungsbedingte Variationen des Brutgeschäftes und der Aufzucht von Jungvögeln
- Abstimmung des Zeitpunktes für die erste Nutzung im Frühjahr (Mahd oder Beweidung) nach Möglichkeit mit Ornithologen
- Verzicht auf Düngung, insbesondere Aussparung der Nassbereiche, Senken

- Rinder- oder Pferdebeweidung mit geringer Viehdichte (max. 3 Rindern pro ha ) bis Ende Juni ist erwünscht

Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für den Eisvogel an den Uferbereichen der Krainke:

- Zulassen natürlicher Gewässerdynamik mit Erosion von Ufern
- Steilwände schaffen und alljährlich auf ihren Zustand kontrollieren

Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Horststandorte des Schwarzstorchs östlich von Niendorf:

- Schutz der Horstbäume vor dem Erklettern durch Waschbären mittels Hartplastik-Manschetten von mindestens 1 m Breite.

Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Großvogellebensräume (Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Schwarz- und Weißstorch):

- Entschärfung gefährlicher Strommasten (z. B. Mastentypen von Mittelspannungsmasten -T-Träger mit stehenden Isolatoren) und Entfernung gefährlicher Freileitungen ggf. durch Erdverkabelung, z. B. als Ausgleichsmaßnahme für diverse Eingriffe.

Artenschutzmaßnahmen für die Knäkente im Bereich der Mündung der Krainke in die Sude:

- Erhalt von Flutmulden, Altwässern und ähnlichen Biotopen,
- Längere Wasserrückhaltung in überfluteten Uferbereichen der Krainke, im angrenzenden Grünland und in Seggenriedern.

## **2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen NATURA 2000-Gebieten**

Das EU-Vogelschutzgebiet V 37 „Niedersächsische Mittelbe“ deckt sich auf großen Flächen mit dem FFH-Gebiet Nr. 74 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht". Dabei nimmt das Vogelschutzgebiet eine größere Fläche ein, da es auch intensiver genutzte Flächen umfasst, die für Rastvögel von Bedeutung sind.

Das Gebiet grenzt an den Landesgrenzen zu Mecklenburg-Vorpommern direkt an dortige FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete an. Funktionale Beziehungen bestehen zu den angrenzenden Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern dadurch, dass es sich um zusammenhängende Fluss- und Niederungssysteme sowie zusammenhängende offene Grünland- und Ackerkomplexe handelt.

Das EU Vogelschutzgebiet DE 2732-473 "Mecklenburgisches Elbetal" befindet sich vollständig auf dem Gebiet von M-V. Flächenverluste von Habitaten wertbestimmender Vogelarten sind ausgeschlossen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse

#### 3.1 Übersicht über das Vorhaben

Das Bauvorhaben beinhaltet den Neubau des linken Sudedeiches (nachfolgend als Sudedeich bezeichnet) von Deich-km 2+400 bis 2+932 den Neubau des rechten Krainkedeiches von Deich-km 2+470 bis 2+508 in der Gemarkung Preten bis zum Anschluss an den Sudedeich einschließlich Höherlegung der Kreisstraße 55 von Str.-km 5,427 bis Str.-km 6,965.

Der Neubau des Sudedeiches und des rechten Krainkedeiches erfolgt im Anschluss an die 2014 fertiggestellten Deichabschnitte.

- *Die Kronenhöhe der neuen Hochwasserdeichabschnitte beträgt auf dem Antragsabschnitt 11,43 m über NHN (wasserseitiger Rand der Deichkrone).*
- *Es ist eine Freibordhöhe von 0,70 m auf dem gesamten Abschnitt vorgesehen.*
- *Binnendeichs erfolgt mit Herrichtung des 5 m breiten Unterhaltungstreifens eine Angleichung an das Gelände.*
- *Außendeichs wird der „Unterhaltungstreifen“ des Sudedeiches mit einem 3 m breiten Weg aus Schotterrasen befestigt, ansonsten erfolgt eine Angleichung an das vorhandene Gelände. Auf den gemeinsamen Abschnitt von Sudedeich und der Kreisstraße 55 wird der Weg aus Schotterrasen auf einer Zwischenberme angelegt. Der rechte Krainkedeich erhält keine Schotterrasenbefestigung im wasserseitigen Unterhaltungstreifen.*
- *Der Deichverteidigungsweg wird in den beantragten Deichabschnitten auf der Deichkrone hergestellt. Der Deichverteidigungsweg wird als Betonfahrbahn ausgeführt und für Schwerlastverkehr ausgelegt. Ausgenommen davon ist der gemeinsame Abschnitt von Sudedeich und Kreisstraße 55. Hier wird der Deichverteidigungsweg / Fahrbahn der K55 in Asphaltbauweise ausgeführt.*
- *Das Material für den Stützkörper der Hochwasserdeiche aus Sand soll aus genehmigten Bodengewinnungsstellen geliefert werden. Eine Alternative hierzu wäre Sandboden in der genehmigten Bodenentnahmestelle des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes in der Gemarkung Gülstorf zu gewinnen. Dies wird im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen nach machbaren und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt.*
- *Der für das Bauvorhaben benötigte Auelehmboden für den Sudedeich und den rechten Krainkedeich wird aus der genehmigten Bodenentnahmestelle des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes in der Gemarkung Gülstorf gewonnen.*

Die Gesamtlänge des Straßenausbaus beträgt 1,522 km. Der künftige Hochwasserdamm dient im Hochwasserfall ausschließlich dazu, die Evakuierungswege zu sichern und hat keine Hochwasserschutzwirkung. Unter Zugrundelegung des Bemessungshochwassers wird die Böschungsoberkante des Kreisstraßendamms (Hochwasserdamm) entsprechend der Deichkronenhöhe ebenfalls auf mindestens 11,43 m NHN angehoben. Die Fahrbahn wird mit einer Breite von 6,00 m und einem Schotterbankett je Fahrstreifen von 1,50 m Breite angelegt. Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt  $V_e = 70$  km/h.

Die Anzahl der Zufahrten zur Kreisstraße K 55 reduziert sich von bisher 14 auf künftig 10 Stück.

Zwischen dem Straßenbauabschnitt 0+000 und 0+800 verläuft die alte Kreisstraße K 55 parallel zum gewidmeten **rechten Krainke-Deich**. Um die Hochwasserschutzwirkung des Deiches zu erhalten und die dort kartierten Standorte besonderer biologischer Wertigkeit zu schonen, wird die Böschung des Straßendamms erst auf dessen Krone neu angelegt. In kurzen Abschnitten zwischen 0+350 und 0+400 sowie 0+650 und 0+700 schließt die Dammböschung direkt an die Deichböschung an.

Zwischen 0+700 und 0+800 schwenkt der Straßendamm vom Krainke-Deich ab und orientiert sich am angrenzenden Waldrand.

Der **Straßendamm** als Schüttung aus frostunempfindlichem, nichtbindigem, grobkörnigem Stützkörpermaterial gem. ZTV E-StB 17 (Bodengruppen GE, GW, GI, SE, SW und SI) hergestellt, mit dem vor Ort gewonnenen Oberboden 15 cm dick angedeckt und begrünt. Fehlender Oberboden wird angeliefert und in gleicher Weise eingebaut. **Bepflanzungen** der Dammböschungen werden ausgeschlossen. Sie werden lediglich mit Gras angesät.

Die **Böschungsneigung** wird überwiegend mit einer Böschungsneigung von 1 : 3 hergestellt und orientiert sich damit an der Regelböschungsneigung von Deichen in Niedersachsen. Die Böschungsbreite variiert und ergibt sich aus der Böschungsneigung und dem wechselnden Niveau des Anschlussgeländes.

Der Ausbau und die Höherlegung der Kreisstraße K 55 erfolgt während der kompletten Bauzeit in Vollsperrung.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel - bezogen auf die Zielarten des FFH-Gebiets und Ihre Habitate - Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können. Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung erfolgt im technischen Erläuterungsbericht (Teil 1 und 2).

## 3.2 Wesentliche Auswirkungen

### **Bauphase:**

Baubedingt kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr, die Einrichtung und den Betrieb von Baustelleneinrichtungsflächen, das Befahren von Flächen sowie durch Abbrucharbeiten zu vorübergehenden, zusätzlichen Staub-, Lärm- und Schadstoffemissionen, optischen Reizen, Erschütterungen, Flächeninanspruchnahmen und Verdichtungen.

Relevante Wirkprozesse ergeben sich, neben dem Verlust an Brut- und Nahrungsraum, in Abhängigkeit von der artspezifischen Störanfälligkeit, insbesondere durch optische und akustische Störungen sowie die Anwesenheit des Menschen.

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind (RECK ET AL. 2001). Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich.

Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Störungen rastender Vögel durch sich annähernde Personen und bewegliche Objekte sind bis in eine Entfernung von 400 - 500 m nachgewiesen worden (KOEPPF et al. 1986).

Möglichkeiten zur Schadensminimierung werden in Kap. 9 aufgeführt.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen:**

Auswirkungen werden durch Flächeninanspruchnahmen hervorgerufen. Betroffen sind zum Teil Biotop mit besonderer Bedeutung für die wertbestimmenden Vogelarten wie Röhrichte und Seggenrieder, Wald- und Gehölzbestände. Hierdurch kann es zur Beschädigung oder zu dauerhaften Verlusten von (Teil-) Lebensräumen geschützter Arten kommen (z. B. Reviere, Nahrungs- oder Jagdhabitats). Auch die relativ intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen haben zum Teil eine Bedeutung für Arten des Offenlandes.

Insgesamt kommt es zu einer Neuversiegelung von 0,78 ha und neuen Teilversiegelung von 0,41 ha.

#### **Betriebsphase:**

Betriebsbedingte Auswirkungen über das bestehende Maß könnten sich allenfalls in geringem Umfang durch die Erhöhung des Straßendamms verbunden mit einer Verbreiterung der Wirkzone der betriebsbedingten Beeinträchtigungen ergeben. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung (Verkehrszählung 2015: DTV = 992 Fz /24 h, SV = 3,97 %) und einem nicht zu erwartenden erheblichen Anstieg bis zur Verkehrsfreigabe in 2020 werden diese Auswirkungen auf die Fauna als nicht erheblich angesehen.

Darüber hinaus sind für die innerhalb der Fluchtdistanz brütenden Vogelarten durch das Vorhandensein zahlreicher alternativer Flächen mit den entsprechenden Strukturen Beeinträchtigungen der Brutplätze ausgeschlossen. So dehnen sich z.B. Acker- und Grünlandflächen im Bereich der Karhau aus und die Breite des Vorlands zur Krainke vergrößert sich gegenüber dem Ist-Zustand.

## **4 Detailliert untersuchter Bereich**

### **4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens**

Der Untersuchungsrahmen der FFH-VP mit allen zu erhebenden und relevanten Faktoren wurde im Rahmen eines Scopingtermins mit Vertretern des NLWKN (-Direktion) als Planfeststellungsbehörde, des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes, des NLWKN Lüneburg (technische Bearbeitung), der Biosphärenreservatsverwaltung und Vertretern des Landkreises Lüneburg am 05. April 2018 abgestimmt.

Für die innerhalb des UG liegenden Natura 2000-Gebiete jenseits der Landesgrenze: DE 2630-303 "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" und DE 2732-473 "Mecklenburgisches Elbetal" hat die Vorprüfung im Rahmen der UVS ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

sind. Die sich ggf. für einzelne Vogelarten ergebenden (unerheblichen) Beeinträchtigungen werden bei den jeweiligen Arten beschrieben.

#### **4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten**

Avifaunistisch relevant sind einerseits für Brutvögel die Röhricht-, Feucht- und Nassgrünlandflächen an Sude und Krainke, Gehölzbestände in Form von Baumreihen, Hecken und kleineren Gehölzen beidseitig der K55 sowie der Waldbestände im östlichen Teil des UG. Für Offenlandbrüter sind des Weiteren die Acker- und Grünlandflächen im Bereich der Karhau bedeutsam.

Größere, zusammenhängend offene Flächen, die für Rastvögel von Bedeutung sind, gibt es im UG nicht. Im Bereich der Karhau sind mehrere Sichthindernisse in Form von Gehölzbeständen, Röhrichten sowie auch durch den bestehenden Deich vorhanden, wodurch diese Flächen für Rastvögel weniger attraktiv sind.

Zwar wird das Gebiet auch von Rastvögeln genutzt, die Hauptrastplätze von Schwänen und Gänsen liegen in den weiten und offenen Ackerflächen zwischen Niendorf und Neu Garge. Auch die Sudewiesen bei Preten sind bedeutsam. Beide Bereiche liegen aber außerhalb des UG und werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

#### **4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen**

Während der Brutsaison 2018 wurde das ca. 92 ha große Gebiet im Rahmen von 5 Begehungen auf das Vorkommen von Brutvogelarten untersucht (FEHSE 2018). Folgende Arten wurden quantitativ erfasst:

- Rote-Liste-Arten (Kategorien 1-3, R und V) Niedersachsens, Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands
- Streng geschützte Arten gemäß § 7Abs. 2 (14) BNatSchG
- Arten des Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Koloniebrüter (z.B. Saatkrähe, Mehl- und Rauchschwalbe)

Alle weiteren Arten wurden qualitativ für bestimmte Biotoptypen ermittelt.

**Tabelle 2: Untersuchungsrahmen und Zeiträume für avifaunistische Erhebungen**

Artengruppen	Anzahl/Art der Erhebungen	zu untersuchende Lebensräume/ Untersuchungsschwerpunkte	Untersuchungszeiträume
<b>Brutvögel</b>	5 Tag- und 2 Dämmerungs-/Nachtbegehungen  Revierkartierung durch Verhören und Verhaltensbeobachtung (RL 1-3, Anhang I VSR, Koloniebrüter)  Quantitative Erfassung ungefährdeter Arten	Gesamtes UG (ca. 92 ha)	Mitte April – Mitte Juni 2018

Die Kartierung erfolgte nach Standardmethode (SÜDBECK et al. 2005) im Zeitraum April bis Juni 2018. Spezielle Arten wurden durch Nachtbegehungen erfasst.

Das Untersuchungsgebiet wurde in mehrere "Funktionsräume" für die Avifauna unterteilt und durchgehend nummeriert. Die Funktionsräume wurden einheitlich bewertet. Die Abgrenzung der Funktionseinheiten erfolgte nach:

- den Lebensraumansprüchen der wertgebenden Arten (z. B. hinsichtlich struktureller Parameter, Raumbedarf)
- der Homogenität des Landschaftsausschnitts (z. B. Struktur, Nutzung, Biotopgrenzen).

Die Funktionsräume sowie die Nachweise von gefährdeten und von EU-VR-Arten sind in Fauna-Karte 1 (Anhang B3-D) des LBP dargestellt.

Parallel zur Brutvogelkartierung wurde der betroffenen Baumbestand im Rahmen der Höhlenbaumerfassung nach potenziellen Fortpflanzungsstätten untersucht (JANSEN 2018).

## 4.2 Datenlücken

Wie bei allen faunistischen Kartierungen kann es aufgrund von verschiedenen Faktoren zu Populationsschwankungen auch bei den untersuchten Vogelarten kommen. Um zu vermeiden, dass hierdurch Arten unzureichend abgebildet werden, wurden Datengrundlagen aus vergangenen Jahren (Kartierung im Rahmen der UVS (ÖPLUS 2009) und von anderer Stelle hinzugezogen (Biosphärenreservatsverwaltung, Stork Foundation etc.). Dadurch ist insgesamt abgesichert, dass die Einschätzung im Hinblick auf die Schutz- und Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet umfassend und vollständig sind.

## 4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet wird für das im Rahmen des LBP untersuchte Gebiet durchgeführt. Eine gesonderte Abgrenzung wird nicht vorgenommen, da das Untersuchungsgebiet (UG) alle für die FFH-VP ausschlaggebenden Faktoren enthält.

Überall, wo es für die Einschätzung der Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet erforderlich ist (z. B. Summationseffekte), werden auch außerhalb des UG liegende großräumige Zusammenhänge einbezogen.

### 4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Aufgrund der vielfältigen Habitatstrukturen und Nutzungsfaktoren bietet das UG Lebensräume für verschiedene ökologische Brutvogelgemeinschaften.

Der Unterlauf der Sude fließt als mäßig bis stark ausgebauter und begradigter Fluss an der nordwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets. Der innerhalb des Gebiets verlaufende Deich schnürt das Vorland hier relativ eng auf eine Breite von ca. 20 m ein. Durch die steil abfallenden Ufer und das kastenförmige Profil des Fließgewässers sind keine ausgeprägten Flussuferfluren und nur vereinzelt Weidengebüsche zu finden. Meist sind nur schmale Röhricht- und Hochstaudenfluren mit Dominanz von Rohrglanzgras, Schilf oder Riedgräsern ausgebildet. Die schmalen Vordeichbereiche sind mit Flutrasen bewachsen, die sich ohne regelmäßige Mahd schnell zu Rohrglanz-Röhrichten entwickeln.

Größere Stromtaltypische Auenwiesen kommen vor allem im breiteren Vorland östlich der Sude, außerhalb des Plangebiets und nördlich der Landesgrenze vor. Im Krainkevorland sind lediglich mehrere schmale Teilbereiche zwischen Deich und Ufer-Röhrichten den stromtaltypischen Brenndolden-Wiesen zuzuordnen

Der Unterlauf der Krainke verläuft im Südwesten auf einer Länge von etwa 750 m nahe der Grenze des UG und im Abstand von 30 – 40 m parallel zur K 55. Oberhalb der Brücke über die K55 fließt sie leicht mäandrierend, in relativ natürlichem Verlauf und wechselnden Breiten von 10 bis 20 m.

An die schmalen Verlandungsröhrichte und Uferstaudenfluren grenzen meist Landröhrichte in unterschiedlicher Breite an, wobei es sich meist um Schilfbestände (NRS) handelt. Vereinzelt kommen auch Wasserschwaden-Röhrichte (NRW), Seggenriede (NSG) oder Mischbestände von Seggen- und Röhrichtarten (NSR) vor.

Die vorhandenen Deiche entlang der Sude und Krainke werden von mesophilen Grünlandgesellschaften eingenommen. Aufgrund ihrer spezifischen Verhältnisse hinsichtlich Pflegeintensität, Bodenverhältnisse und Exposition haben sie i.d.R. eine artenreichere Zusammensetzung als die des Wirtschaftsgrünlandes.

Das Gebiet nördlich von Preten ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Nur die deichnahen Bereiche im Gebiet Karhau werden noch als Grünland genutzt, hier findet sich Sonstiges Mesophiles Grünland (GMSm) im Nordwesten parallel zum Krainkedeich, welches ebenso als LRT 6510 einzustufen ist und artenarmes Extensivgrünland (GET) parallel zum Sudeich.

Im Nordosten grenzt an den Deich ein größerer Röhrichtkomplex aus Schilfröhricht (NRS) und einzelnen Großseggenrieden (NSG), der von einem in die Sude mündenden Graben (FGR) durchzogen wird. Mit der Sude ist er über ein Schöpfwerk am Deich verbunden. Der hier aufgeweitete Grabenbereich weist naturnahe Schwimmblatt- und Uferstaudenfluren auf.

Im Süden der Karhau-Fläche, zwischen K 55 und Deich, südlich des o.g. Röhrichtkomplexes, befindet sich ein „Sonstiger Sumpfwald“ (WNS) in dessen Zentrum ein Wasserschwadenröhricht (NRW) und sumpfiges Weidengebüsch (BAS) wächst.

Auch südlich der Straße sind kleinere Waldflächen vorhanden. Überwiegend handelt es sich um Laubforsten mit Übergängen zu Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WXH/WQT) oder Kiefernforsten (WZK). Ein Teil der älteren Eichenbestände kann aufgrund der kennzeichnenden Arten in der Strauch- und Krautschicht den „Hartholzauenwäldern in nicht mehr überfluteten Bereichen“ (WHB) und damit dem LRT 91F0 zugeordnet werden.

#### **4.3.2 Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie**

Die im UG vorkommenden Arten des Anhang I der VSRL werden nachfolgend beschrieben. Die Lage ihrer Reviermittelpunkte ist in der FFH-Bestands- und Konfliktkarte (Anl. 6, B2) dargestellt

##### **A272 - Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**

Das Blaukehlchen brütet an deckungsreichen Ufer- oder Sumpfbereichen an Fließ- und Stillgewässern mit Bereichen von freier Bodenoberfläche. Die Art kommt bevorzugt an den Unterläufen der großen Flüsse und an größeren Stillgewässern im Norden Niedersachsens vor. Durch die Zerstörung kleiner Feuchtgebiete war der Bestand der Art stark rückläufig. In den letzten Jahren hat das Blaukehlchen v.a. die junge Ackermarsch im Nordwesten Niedersachsens besiedelt, wo heute ein großer Teil der Gesamtpopulation brütet. Der Bestand hat explosionsartig von etwa 500 Brutpaaren im Jahr 1996 (NLWKN 2011) auf mehr als 5.500 Brutpaare (KRÜGER & NIPKOW 2015) zugenommen.

Mit einem starken Bestandsanstieg seit den 1990er Jahren ging nicht nur eine Auffüllung bereits besiedelter Areale einher, sondern auch die Wieder- und Neubesiedlung zahlreicher Gebiete. Insgesamt lässt sich eine von den Niederlanden ausgehende hypothetische Besiedlungswelle nachzeichnen, die zunächst den Nordteil Niedersachsens von West nach Ost und dann Süd(-ost) durchlaufen hat. Die Art hat dabei in erster Linie Biotope in der Agrarlandschaft wieder- und neubesiedelt.

Das Blaukehlchen überwintert von Südeuropa bis in die Feuchtsavannen Afrikas. Die durch Niedersachsen ziehenden nordosteuropäischen Vögel rasten an schlammigen Ufern von Fließ- und Stillgewässern.

Insgesamt wurden 6 Brutpaare im UG nachgewiesen, wobei sich 5 Brutplätze im Vorland der Sude (V1) und 1 BP an der Krainke (V2) in ufernahen Schilfröhrichten befand.

##### **A 246 - Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Die Heidelerche kommt im mittleren Niedersachsen in den Bereichen vor, in denen auf sandigen Böden strukturreiche lichte Wälder und angrenzender niedriger und lichter Vegetation stocken. Offene

Sandbereiche, insektenreiche Säume und Heideflächen sind wichtige Lebensraumkennzeichen (MU 2006).

Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen sind die Naturräumliche Region Lüneburger Heide und Wendland, im westlichen Niedersachsen mit einem eher atlantischen Klima sind die Vorkommen sporadischer. Die wärmeliebende und am Boden brütende Art geht durch den Verlust an strukturreichen Lebensräume auf mageren Standorten an vielen Stellen zurück, auch die Eutrophierung durch die Luft verursacht Bestandsrückgänge durch Verlust an offenen Teilflächen (ebd.). Der niedersächsische Bestand wird mit 4.000 Brutpaare angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Von der Heidelerche wurde ein Brutrevier am Waldrand südlich der K55, bei Bau-km 1+200 nachgewiesen.

#### **A 127 - Kranich (*Grus grus*)**

Der Kranich brütet in feuchten bis nassen Niederungsgebieten, die mit Bruchwäldern, Hoch- und Niedermooren sowie Feuchtgrünland stark gegliedert sind und damit Brut- und Nahrungshabitate bieten. Durch Trockenlegung von Feuchtgebieten war der Bestand der Art in den 1970er Jahren in Niedersachsen auf weniger als 10 Brutpaare landesweit stark zurückgegangen.

In Niedersachsen und Deutschland hat der Bestand in den letzten Jahrzehnten dank intensiver Artenschutzmaßnahmen und aufgrund der Arealausweitung der Art gen Westen stark zugenommen (NLWKN 2011). Der aktuelle Bestand wird in Niedersachsen auf 875 Revierpaaren geschätzt (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Vom Kranich wurde ein Brutpaar im Schilfröhricht, im östlichen Teil der Karhau festgestellt.

#### **A 338 - Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Der gefährdete Neuntöter brütet in offenen und halboffenen Landschaften, die ihm mit Hecken und reich strukturierten Wald- und Moorrandbereichen Brut- und Nahrungslebensräume bieten. Kennzeichnend ist sein Verhalten, Beutetiere wie z.B. Großinsekten oder Mäuse auf Zweige oder auch Stacheldraht aufzuspießen und zu deponieren (MU 2006).

Nach starken Bestandsrückgängen der Art durch Lebensraumverluste und Verringerung des Nahrungsangebotes, insbesondere durch die Ausräumung der Landschaft und einen intensiven Pestizid-Einsatz ab den 1950er Jahren kam es in jüngerer Zeit zu einem leichten Wiederanstieg der Bestände. Dies ist auch auf Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen wie das Anpflanzen von Hecken zurückzuführen. Der Bestand in Niedersachsen liegt aktuell bei etwa 9.500 Brutpaaren (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Der Neuntöter überwintert in Ost- und Südafrika. Die durch Niedersachsen ziehenden Vögel rasten in Hecken und an Moor- und Waldrändern (MU 2006).

Im UG wurden 2 Brutreviere (BR) im nachgewiesen, wobei sich 1 BR im Vorland der Sude (V1) und 1 BR in der Feldflur der Karhau (V5) befinden.

**A073 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

Der Schwarzmilan brütet in Feldgehölzen, am Rand größerer Wälder oder in Überhältern mit freiem Anflug, bevorzugt in der Nähe von Fließgewässern und größeren Stillgewässern, wo er hauptsächlich Aas und Fische sucht. Es werden auch alte Nester anderer Greifvögel genutzt. Legebeginn: Mitte April bis Mitte Mai (NLWKN 2011, MU 2006).

Niedersachsen liegt am NW-Rand des mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes, bevorzugt werden die Einzugsbereiche von Elbe, Aller und Weser besiedelt. Die Art überwintert als Zugvogel in Zentral- und Südafrika, östliche Vögel überfliegen Niedersachsen auf dem Zug im Spätsommer zügig.

In den letzten Jahren starke Bestandszunahme in Niedersachsen bei geringer Arealexpansion, was eine deutliche Erhöhung der Siedlungsdichte des besiedelten Areals zur Folge hatte. In Niedersachsen aktuell ca. 370 Brutpaare (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Im UG wurde ein Revier des Schwarzmilans nachgewiesen. Der 2018 und 2019 besetzte Horst befindet sich auf einer Alteiche im Abstand von ca. 100 m zur K55.

**4.3.3 Arten nach Art. 4 (2) der VSchRL****A298 - Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)**

Der stark gefährdete Drosselrohrsänger (KRÜGER & NIPKOW 2015) ist eng an hohe, starkhalmige Schilfröhrichte gebunden und kommt in Niedersachsen nur noch an wenigen Brutplätzen u. a. in der Mittelelbe-Niederung, der oberen Allerniederung sowie an ehemaligen Klärteichen in Südostniedersachsen vor. Durch den Rückgang geeigneter Röhrichte trat ein starker Bestandsrückgang ein, erst in den letzten Jahren waren lokale Bestandserholungen und Wiederbesiedlungen zu verzeichnen (MU 2006). Der Bestand liegt aktuell bei etwa 120 Brutpaaren (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Überwinterungsgebiete liegen in Afrika südlich der Sahelzone.

Es wurden 2 Brutreviere (BR) im UG nachgewiesen, wobei sich 1 BR westlich der Krainke (V2) und 1 BR im Schilfröhricht im östlichen Bereich der Karhau (V3) befinden.

**A292 - Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**

Der Rohrschwirl brütet in ausgedehnter Verlandungsvegetation größerer Still- und Fließgewässer mit Schilfröhrichten und Großseggenriedern. Er kommt zerstreut an entsprechenden Biotopen in Niedersachsen vor, Schwerpunkt der Verbreitung sind der Dümmer und das Steinhuder Meer sowie die Mittelelbe und Oberaller. Die Art erreicht in Niedersachsen den Westrand der europäischen Verbreitung. Der Bestand von 210 Paaren (KRÜGER & NIPKOW 2015) ist durch den Rückgang stark strukturierter Altschilfbestände bedroht und schwankt jahresweise stark. Der Rohrschwirl überwintert im mittleren Afrika. (MU 2006).

Vom Rohrschwirl wurden 3 Brutpaare im Bereich der Schilffläche im östlichen Teil der Karhau nachgewiesen.

### **A260 - Schafstelze, Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Die Schafstelze brütet in kurzrasigem Feuchtgrünland, in Mooren, feuchten Brachen und gebietsweise auch verstärkt in Ackerflächen (Raps, Wintersaaten). Die Art ist im mittleren und nördlichen Niedersachsen weit verbreitet, fehlt aber weitgehend im Hügel- und Bergland. Der Bestand ist seit Anfang der 1970er Jahre insbesondere in Grünlandgebieten rückläufig, in Ackerflächen eher zunehmend und wird auf etwa 38.000 (KRÜGER & NIPKOW 2015) Brutpaare geschätzt. Die Art überwintert in Afrika südlich der Sahara

Die Schafstelze wurde mit 4 Brutpaare (BP) im UG nachgewiesen, davon 3 BP im Vorland der Krainke und 1 BP im in der Schilffläche im östlichen Teil der Karhau.

### **A295 - Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**

Der Schilfrohrsänger brütet in feuchten Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und einzelnen Büschen, auch in Grabensystemen im Grünland mit schmalen Schilfstreifen. Die Art ist in den Regionen Watten und Marschen besonders verbreitet und kommt im mittleren und südlichen Niedersachsen nur an der Mittelelbe, am Dümmer, am Steinhuder Meer sowie im Drömling vor. Die Bestandsentwicklung ist langfristig seit den 1970er Jahren durch Lebensraumverlust abnehmend, aber aktuell wieder steigend, wobei der Bestand aktuell etwa 7.500 Brutpaare beträgt (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Der Schilfrohrsänger hat seine Winterquartiere im tropischen Afrika (MU 2006).

Vom Schilfrohrsänger wurden 6 Brutpaare (BP) im UG nachgewiesen, davon 5 BP in der Schilffläche im östlichen Teil der Karhau und 1 BP im Krainkevorland.

### **A113 - Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Die Wachtel kommt in offener Kulturlandschaft vor, wo sie in Brachflächen, Getreide- und Kleefeldern brütet. Sie ist im Tiefland im mittleren Niedersachsen verbreitet, der Bestand liegt bei ca. 6.200 Paaren (KRÜGER & NIPKOW 2015) bei schwacher und regional unterschiedlicher Abnahme. Der Bestand ist starken Schwankungen unterworfen, was mit den jeweiligen klimatischen Bedingungen im Brutgebiet und im Überwinterungsgebiet in Afrika erklärt wird.

Die Wachtel wurde mit einem Brutrevier im UG, im nordöstlichen Teil der Karhau, nachgewiesen.

### **A118 - Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**

Die gefährdete Wasserralle ist Brutvogel in großflächigen, überstauten Schilfröhrichten an Fließgewässern und besonders an großen Flachwasserseen wie Dümmer und Steinhuder Meer. Weitere Verbreitungsschwerpunkte sind die Mittelelbe und die Unterweser sowie ehemalige Klärteiche in Südostniedersachsen. Der Bestand liegt in aktuell bei 1.700 Revieren (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Art zieht zum Überwintern nach Südwesteuropa, ein geringer Teil der Vögel verweilt aber auch im Brutgebiet.

Die Wasserralle wurde mit 6 Brutpaaren (BP) im UG nachgewiesen, davon 5 BP in der Schilffläche im östlichen Teil der Karhau und 1 BP im Sudevorland.

## 5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

### 5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets entstehen entsprechend § 34 (2) BNatSchG dann, wenn ein Gebiet in seinen "für die Erhaltungsziele oder den Schutzwert maßgeblichen Bestandteilen" erheblich beeinträchtigt wird.

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietsspezifischen Erhaltungsziele vorzunehmen. Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensräume und Arten sowie deren Habitate.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug von Habitaten der wertgebenden Vogelarten werden die Orientierungswerte der Fachkonventionen des Bundesamts für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) herangezogen.

Durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung und Unterschreitung von Areal-Mindestgrößen, Veränderung der Standortbedingungen, Lärm und sonstige Emissionen gehen Lebensräume und Habitate von Arten verloren oder werden erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen können sowohl aus bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung selbst als auch in Wechselwirkung oder Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Auswirkungen das Vogelschutzgebiet unmittelbar betreffen oder von außen mittelbar auf das Gebiet einwirken.

Die Planung ist darauf hin zu beurteilen, ob sie eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 2832-401 herbeiführen kann. Dabei führt jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels oder Schutzzwecks zu einer erheblichen Beeinträchtigung und damit zur Unzulässigkeit des Projektes.

Zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit werden Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie anhand folgender Untersuchungsgegenstände behandelt, wobei nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden wird.

- Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten
- Verlärmung
- Immissionen
- Störungen durch menschliche Anwesenheit

#### Ermittlung des Beeinträchtigungsgrads, erhebliche / unerhebliche Beeinträchtigung

Um den Grad von erheblichen oder unerheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Ausnahmeprüfung differenzierter bewerten zu können, wird mit Hilfe einer sechsstufigen Skala in Anlehnung an BMVBW (2004 b) die Beeinträchtigungsintensität wie folgt eingestuft:

**Tabelle 3: 6-stufige Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrades**

<b>keine Beeinträchtigung</b>
<p>Das Vorhaben löst keine quantitativen und/oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens einer wertgebenden Vogelart aus.</p> <p>Alle für die Art bzw. für den Lebensraum relevanten Strukturen und Funktionen des Schutzgebiets (= für sie maßgebliche Bestandteile) bleiben im vollen Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten.</p> <p>Wenn sich die Art bzw. der Lebensraum im Schutzgebiet im Ist-Zustand in einem noch nicht günstigen Erhaltungszustand befindet, wird die notwendige zukünftige Verbesserung der aktuellen Situation nicht behindert.</p>
<b>geringer Beeinträchtigungsgrad</b>
<p>Das Vorhaben löst geringfügige quantitative oder qualitative Veränderungen des Vorkommens einer wertgebenden Vogelart aus. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite.</p> <p>Beeinträchtigungen von geringem Grad entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• geringfügigen Verlusten oder Störungen des Lebensraums bzw. des Habitats der Art, die keine irreversiblen Folgen auslösen,</li><li>• leichte Bestandsschwankungen der Vogelarten, die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können (z.B. Tod einzelner Individuen von einer größeren, stabilen Population) und die vom Bestand problemlos und in kurzer Zeit (eine Reproduktionsphase) durch natürliche Regenerationsmechanismen ausgeglichen werden können.</li><li>• irreversible Folgen von sehr geringem Umfang wie z.B. Flächenverlusten von wenigen m<sup>2</sup>.</li></ul>

<b>noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad</b>
<p>Das Vorhaben löst geringfügige quantitative oder qualitative Veränderungen des Vorkommens einer wertgebenden Vogelart aus. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Betroffenheit von Flächen, die eine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des Schutzgebiets aufweisen.</li> <li>• Räumliche Bestandsverschiebungen von Artvorkommen oder Bestandsabnahme einer Art im Bereich der natürlichen Fluktuationen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen.</li> <li>• Die Störungen dürfen jedoch keine andauernde Bestandsabnahme einer Art in einer Größenordnung auslösen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Gebiet führen könnte (Beeinträchtigung i. d. R. nur eng begrenzt wirksam).</li> </ul> <p>Die noch tolerierbaren Beeinträchtigungen spielen häufig eine zentrale Rolle bei der Bewertung von Kumulationseffekten. Während die Kumulation von Beeinträchtigungen geringen Grades selten erhebliche Auswirkungen auslösen, sind Beeinträchtigungen, die isoliert betrachtet gerade noch tolerierbar sind, in der Kumulation für die Erheblichkeit der Gesamtbeeinträchtigung entscheidend.</p>
<b>hoher Beeinträchtigungsgrad</b>
<p>Mit einem hohen Beeinträchtigungsgrad wird die gebietspezifische Schwelle der Erheblichkeit überschritten.</p> <p>Die Stufe „hoher Beeinträchtigungsgrad“ kennzeichnet Beeinträchtigungen, die zwar räumlich und zeitlich begrenzt bleiben werden, jedoch aufgrund ihrer Intensität vor dem Hintergrund des betroffenen Schutzgebiets nicht tolerabel sind. Ein Eingriff, der im Falle von großen und stabilen Vorkommen als noch tolerierbar eingestuft werden kann, löst für kleine bzw. aus sonstigen Gründen empfindliche Vorkommen eine schwerwiegende Beeinträchtigung aus.</p> <p>Ferner fallen in diese Kategorie Beeinträchtigungen, die zunächst nur räumlich und zeitlich begrenzt auftreten. Indirekt oder langfristig können sie sich über die erst lokal betroffenen Artbestände und Lebensraumvorkommen ausweiten. Es werden auch Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten des Lebensraums bzw. der Lebensstätten der Art partiell beeinträchtigt. Damit können irreversible Folgen für Vorkommen in anderen Teilen des Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden.</p>
<b>sehr hoher Beeinträchtigungsgrad</b>
<p>Der Eingriff führt zu einer substanziellen quantitativen und/oder qualitativen Beeinträchtigung von Strukturen, Funktionen und/oder Voraussetzungen zur Entwicklung, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands einer wertgebenden Vogelart im Schutzgebiet notwendig sind.</p> <p>Eine Restfläche des Lebensraums wird im Schutzgebiet zwar weiterhin ausgebildet sein, bzw. ein Teil der relevanten Funktionen werden weiterhin erfüllt sein, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff. Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums bzw. des Habitats der Art einleiten können. Hierbei sind auch Veränderungen zu berücksichtigen, die zwar nicht die Zuordnung der betroffenen Flächen zum Lebensraumtyp in Frage stellen, dennoch einem Degradationsstadium innerhalb der Spanne der Ausprägungen des Lebensraums entsprechen.</p> <p>Die betroffene Art verschwindet zwar nicht aus dem Schutzgebiet, die Situation ihres Bestands hat sich jedoch empfindlich verschlechtert. Für eine Art kann die Beeinträchtigung sowohl durch direkten Tod als auch durch Verlust oder Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkopplung auf den Bestand auslösen.</p>
<b>extrem hoher Beeinträchtigungsgrad</b>
<p>Eine extrem hohe Beeinträchtigung führt unmittelbar oder mittel- bis langfristig zu einem nahezu vollständigen Verlust der betroffenen Arten und Lebensräumen im betroffenen Schutzgebiet.</p>

Prozesse werden eingeleitet, die den langfristigen Fortbestand eines Lebensraums im Schutzgebiet gefährden.

In manchen Fällen führt die quantitative oder qualitative Abnahme von Lebensraumsflächen zu einem ungünstigen Verhältnis von gestörten zu intakten Zonen, dass z.B. die Einwanderung von konkurrenzkräftigeren Arten und die Verdrängung der charakteristischen Arten eines Lebensraums auslösen kann. Hierunter fallen auch Veränderungen, die die Wiederherstellungsmöglichkeiten für den Lebensraum irreversibel einschränken (z.B. Zunahme der Nährstoffverfügbarkeit in Mooren nach Grundwasserabsenkungen durch Torfmineralisation).

Der Bestand einer Art wird vollständig vernichtet oder geht so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren oder der Bestandsdynamik ausgelöscht werden könnte. Die Beeinträchtigung führt zu Habitatverlusten, die die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands im Gebiet gefährden.

Durch den Eingriff wird eine mobile Tierart aus dem Schutzgebiet irreversibel vergrämt, sodass das Gebiet für sie seine Bedeutung verliert.

Da die Erheblichkeit die Kernaussage der FFH-VP ist, wird am Ende des Bewertungsprozesses das Bewertungsergebnis mit Hilfe der zweistufigen Skala erheblich / nicht erheblich ausgedrückt.

**Tabelle 4: Zuordnung der Beeinträchtigungsgrade zu Erheblichkeitsstufen**

6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades	2-stufige Skala der Erheblichkeit
Keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
geringer Beeinträchtigungsgrad	
noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	
hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

In den nachfolgenden Kapiteln wird für alle innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden wertgebenden Vogelarten geprüft, ob sie durch das Vorhaben betroffen sind. Es erfolgt jeweils eine einzelfallbezogene Einschätzung, ob es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie handelt.

## 5.2 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL

### A272 - Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Aufgrund der explosionsartigen Ausbreitung der Art seit den 90er Jahren sind die im Standarddatenbogen mit dem Bezugsjahr 1994 genannten Daten (Bestand = 1 BP, EHZ = B) deutlich

überholt. Laut NLWLN (2011) brüten 45% des Deutschlandweiten Bestandes (5.500 BP, Stand 2015) in Niedersachsen und davon befinden sich 45 % (2005) in den EU-Vogelschutzgebieten. Hinsichtlich der Bedeutung für die Art steht das Gebiet V37 an 12. Stelle. Der Erhaltungszustand der Population des Blaukehlchens ist somit sowohl für das gesamte SPA-Gebiet als auch für das UG als sehr gut (EHZ = A) einzustufen.

Folgende Erhaltungsziele werden in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) genannt:

- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens in den Flussauen, an sonstigen Gewässern und in Randbereichen der Moore,
- Erhaltung der aktuellen Nutzungsmuster in den Acker- und Grünlandmarschen,
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art.

#### Beeinträchtigung der Art:

Im UG wurden 6 Brutpaare nachgewiesen, die sich alle im Vorland der Sude (5) und der Krainke (1) befinden.

Die Brutplätze der Art sind anlage- und baubedingt nicht betroffen. Baubedingte Beeinträchtigungen der Art durch akustische und visuelle Störungen sind für 2 Brutreviere, die sich am Bauanfang des Sudedeichs und am Bauende der K55 im Abstand von weniger als 50 m befinden, nicht völlig auszuschließen. Eine Aufgabe der in geschützter Lage im Schilfröhricht gelegenen Brutplätze ist aber nicht zu erwarten. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden nicht gefährdet.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Beeinträchtigungsgrad ist **gering**.

#### **A246 - Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Etwa 20-50 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes (8.000 BP, Stand 2015) befinden sich in den EU-Vogelschutzgebieten. Hinsichtlich der Bedeutung für die Art steht das Gebiet V37 an 4. Stelle.

Der Erhaltungszustand wird landesweit als ungünstig (C) bewertet (NLWKN 2011). Im Gebiet V37 ist er im SDB als gut (B) eingestuft, was auch dem aktuellen Zustand entsprechen dürfte.

Folgende Erhaltungsziele werden in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) genannt:

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Wald-Feld-Übergangsbereiche
- Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiks
- Erhalt und Pflege von Sand- und Moorheiden und Moorrandbereichen
- Anpassung der forstwirtschaftlichen Nutzung an die Habitatansprüche (Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen, Waldrändern etc.)
- Reduktion des Einsatzes von Umweltchemikalien
- Besucherlenkung in Schutzgebieten
- Erhalt und Förderung extensiver Landwirtschaft v.a. auf sandigen Standorten.

#### Beeinträchtigung der Art:

Von der Heidelerche wurde ein Brutrevier in dem schmalen Eichenwald südlich der K55, bei Bau-km 1+200 nachgewiesen. Durch die Anbindung des vorhandenen Wirtschaftsweges an die K55 kommt es zu einem anlagebedingten Eingriff in den Waldbestand im Umfang von 245 m<sup>2</sup>. Der Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust, der nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) 400 m<sup>2</sup> beträgt,

wird hiermit nicht überschritten. Zudem handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich im Wirkungsbereich der vorhandenen Straße.

Baubedingte Störungen aufgrund visueller Effekte, Lärmimmissionen und Anwesenheit des Menschen am Brutstandort können für das betroffene Brutrevier nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht von einer Aufgabe des Reviers, sondern von einer Verlagerung des Niststandortes außerhalb der spezifischen Störtoleranz des Brutpaares auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Heidelerche kann daher ausgeschlossen werden. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden nicht gefährdet.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Beeinträchtigungsgrad ist "**noch tolerierbar**".

### **A 127 - Kranich (*Grus grus*)**

Etwa ein Viertel des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes (875 BP, Stand 2015) befinden sich in den EU-Vogelschutzgebieten. Hinsichtlich der Bedeutung für die Art steht das Gebiet V37 an 9. Stelle.

Der Erhaltungszustand wird landesweit als günstig (EHZ = A) bewertet (NLWKN 2011). Für das Gebiet V37 und das UG wird aufgrund der o.g. Bedeutung der SPA-Gebiete für den Kranich ebenfalls von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Folgende Erhaltungsziele werden in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) genannt:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Bruthabitaten durch Erhöhung der Wasserstände bzw. Wiedervernässung (v. a. in Bruchwäldern, Sümpfen, Mooren)
- Sicherung und Neuanlage von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitate
- Erhalt eines störungsfreien Umfelds um die Brutplätze, insbesondere während der Brutzeit
- Erhalt extensiv genutzter Grün- und Brachflächen im Nahbereich der Brutplätze zur Jungenaufzucht
- Entwicklung und Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten

#### Beeinträchtigung der Art:

Vom Kranich wurde ein Brutpaar im Schilfröhricht, im östlichen Teil der Karhau festgestellt.

Das Brutrevier befindet sich im geschlossenen Röhricht-/Riedbestand im Abstand von ca. 250 m zum Baufeld des Deichbaus. Anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen der vom Kranich genutzten Brut- und Nahrungshabitate erfolgen nicht. Geringe baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Bautätigkeiten und Anwesenheit des Menschen ergeben. Diese sind jedoch nur von temporärer Art. Eine Aufgabe des Reviers ist nicht zu erwarten. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden nicht gefährdet.

Es bestehen **keine** Beeinträchtigungen der Art und der Erhaltungsziele.

### **A338 - Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Rund 40 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befinden sich in den EU-Vogelschutzgebieten. Hinsichtlich der Bedeutung für die Art steht das Gebiet V37 an 1. Stelle.

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (EHZ = C) (NLWKN 2011). Für das Gebiet V37 und das UG wird aufgrund der o.g. Bedeutung für den Kranich von einem guten Erhaltungszustand (EHZ = B) ausgegangen, was auch der Einstufung des SDB entspricht.

Folgende Erhaltungsziele werden in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) genannt:

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen
- Erhalt und Entwicklung von Moorrand- und Heideübergängen und lichter Waldränder
- Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch
- Reduzierter Biozideinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes

#### Beeinträchtigung der Art:

Im UG wurden 2 Brutreviere (BR) im nachgewiesen, wobei sich 1 BR im Vorland der Sude im Abstand von ca. 700 m zum Baufeld des Sudedeichs und 1 BR in der Feldflur der Karhau ca. 200 m nördlich der K55 befinden.

Die Brutplätze der Art sind anlage- und baubedingt nicht betroffen. Aufgrund des Abstandes zum Baufeld der Baumaßnahmen können auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden ebenfalls nicht gefährdet.

Es bestehen **keine** Beeinträchtigungen der Art und der Erhaltungsziele.

#### **A073 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

Rund 30 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befinden sich in den EU-Vogelschutzgebieten. Hinsichtlich der Bedeutung für die Art steht das Gebiet V37 an 1. Stelle (NLWKN 2010).

Der Erhaltungszustand wird landesweit als günstig (EHZ = A) bewertet (NLWKN 2011). Für das Gebiet V37 und das UG wird aufgrund der o.g. Bedeutung des SPA-Gebiets für den Schwarzmilan ebenfalls von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Folgende Erhaltungsziele werden in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2010) genannt:

- Sicherung und Entwicklung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (v.a. Laubholz) und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland
- Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z.B. Feuchtgrünland, Altholzbestände im Umfeld nahrungsreicher Gewässer)
- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Nestschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Nestbäume)
- Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere
- Eindämmung der Gefährdung durch illegale Verfolgung (z.B. Abschuss und Vergiftung).

#### Beeinträchtigung der Art:

Im UG wurde ein Revier des Schwarzmilans nachgewiesen. Der 2018 und 2019 besetzte Horst befindet sich auf einer Alteiche im Abstand von ca. 100 m zur K55.

Der Horstbaum befindet sich damit außerhalb des Baufeldes und anlagebedingter Auswirkungen. Da sich der Horst jedoch innerhalb der Flucht-/ Effektdistanz von maximal 300 m (MIERWALD 2010, FLADE 1994) befindet, könnte es zu einer störungsbedingten Aufgabe des Brutplatzes und damit zu einem verminderten Bruterfolg der lokalen Population kommen.

Um dem Brutpaar die Möglichkeit zur Verlagerung des Brutplatzes außerhalb seiner spezifischen Störzone zu ermöglichen, wird als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (A<sub>CEF2</sub>) ein Kunsthorst auf einem weiter entfernten Baum vorgezogen errichtet. Geeignete Altbäume befinden sich in ca. 300 m Entfernung zum Baufeld auf einer lückigen Baumreihe nördlich der Ackerfläche auf dem Flurstück 31 der Gemarkung Preten Flur 15.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme wird der Erhaltungszustand der Art im Gebiet nicht gefährdet. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele werden nicht in erheblichem Umfang berührt.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Beeinträchtigungsgrad ist **gering**.

#### **A298 - Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)**

50-80 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befinden sich in den EU-Vogelschutzgebieten. Hinsichtlich der Bedeutung für die Art steht das Gebiet V37 an 1. Stelle (NLWKN 2011).

Der Erhaltungszustand wird landesweit als ungünstig (EHZ = C) bewertet (ebd). Im SPA-Gebiet V37 und im UG wird aufgrund der guten Habitateignung von einem guten Erhaltungszustand (EHZ = B) ausgegangen.

Folgende Erhaltungsziele werden in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) genannt:

- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen buchtenreichen Verlandungszonen und wasserdurchfluteten vitalen Röhrichten mit hohen Wasser- Röhricht-Grenzlinienanteilen
- Erhalt und Entwicklung von großflächigen naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern, Überschwemmungsbereichen und strukturreichen Grabensystemen
- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Gewässer und Feuchtbiotope mit wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen innerhalb von intensiv genutzten Kulturlandschaften
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage

#### Beeinträchtigung der Art:

Es wurden 2 Brutreviere (BR) im UG nachgewiesen, wobei sich 1 BR im Uferrohricht, westlich der Krainke und 1 BR im Schilfröhricht im östlichen Bereich der Karhau befinden.

Die Brutplätze der Art sind anlage- und baubedingt nicht betroffen. Aufgrund des Abstandes zum Baufeld und der geschützten Lage innerhalb der Schilfröhrichte können auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden ebenfalls nicht gefährdet.

Es bestehen **keine** Beeinträchtigungen der Art und der Erhaltungsziele.

**A292 - Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**

Nahezu 100 % des Bestandes kommt in EU-Vogelschutzgebieten vor. Hinsichtlich der Bedeutung für die Art steht das Gebiet V37 an 8. Stelle (NLWKN 2011).

Der Erhaltungszustand wird landesweit als ungünstig (EHZ = C) bewertet (ebd). Im SPA-Gebiet V37 und im UG wird aufgrund der guten Habitateignung von einem guten Erhaltungszustand (EHZ = B) ausgegangen.

Folgende Erhaltungsziele werden in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) genannt:

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit strukturreichen, weitgehend unverbuschten Röhrichbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen.

**Beeinträchtigung der Art:**

Es wurden 3 Brutreviere (BR) im UG nachgewiesen, die sich alle in dem Schilfröhricht im östlichen Teil der Karhau befinden sich 1 BR im Uferröhricht, westlich der Krainke und 1 BR im Schilfröhricht im östlichen Bereich der Karhau befinden.

Die Brutplätze der Art sind anlage- und baubedingt nicht betroffen. Aufgrund des Abstandes zum Baufeld und der geschützten Lage innerhalb des Schilfröhrichts können auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden ebenfalls nicht gefährdet.

Es bestehen **keine** Beeinträchtigungen der Art und der Erhaltungsziele.

**A260 - Schafstelze, Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Die Schafstelze ist in der Sammlung der "Vollzugshinweise Brutvogelarten" nicht enthalten. Der Bestand im Gebiet V37 wird im SDB mit 995 Paaren angegeben, dürfte aber wie bei den übrigen Arten deutlich darüber liegen. Aufgrund der guten Habitateignung wird von einem von einem guten Erhaltungszustand (EHZ = B) ausgegangen.

Da die Habitatansprüche mit denen des Braunkehlchens weitgehend übereinstimmen, werden die Erhaltungsziele, die in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) für diese Art aufgeführt sind, auch für die Schafstelze angenommen:

- Erhalt bzw. Entwicklung großflächig extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünlandes mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden und mit vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zaunrassen, Nutzungsgrenzen) und kleinen, eingestreuten, ruderalen Brachen
- Erhalt und Entwicklung einer kleinparzelligen, strukturreichen und offenen Kulturlandschaft mit kleinen Brachen (ruderalen Hochstaudenfluren) und extensiv genutzten oder ungenutzten ruderalen Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachstrukturen in den randlichen Übergangsbereichen

**Beeinträchtigung der Art:**

Die Schafstelze wurde mit 4 Brutpaare (BP) im UG nachgewiesen, davon 3 BP im Vorland der Krainke und 1 BP im in der Schilffläche im östlichen Teil der Karhau.

Die Brutplätze der Art sind anlage- und baubedingt nicht betroffen. Aufgrund des Abstandes zum Baufeld können auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden ebenfalls nicht gefährdet.

Es bestehen **keine** Beeinträchtigungen der Art und der Erhaltungsziele.

#### **A295 . Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**

Der Schilfrohrsänger ist in der Sammlung der "Vollzugshinweise Brutvogelarten" nicht enthalten. Der Bestand im Gebiet V37 wird im SDB mit 143 Paaren angegeben, dürfte aber wie bei den übrigen Arten deutlich darüber liegen. Aufgrund der guten Habitategnung wird von einem von einem guten Erhaltungszustand (EHZ = B) ausgegangen.

Da die Habitatansprüche mit denen des Drosselrohrsängers weitgehend übereinstimmen, werden die Erhaltungsziele die in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) für diese Art aufgeführt sind, auch für den Schilfrohrsänger angenommen:

- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen buchtenreichen Verlandungszonen und wasserdurchfluteten vitalen Röhrichten mit hohen Wasser- Röhricht-Grenzlinienanteilen
- Erhalt und Entwicklung von großflächigen naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern, Überschwemmungsbereichen und strukturreichen Grabensystemen
- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Gewässer und Feuchtbiotope mit wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen innerhalb von intensiv genutzten Kulturlandschaften
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage

#### Beeinträchtigung der Art:

Vom Schilfrohrsänger wurden 6 Brutpaare (BP) im UG nachgewiesen, davon 5 BP in der Schilffläche im östlichen Teil der Karhau und 1 BP im Krainkevorland.

Die Brutplätze der Art sind anlage- und baubedingt nicht betroffen. Aufgrund des Abstandes zum Baufeld und der geschützten Lage innerhalb der Schilfröhrichte können auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden ebenfalls nicht gefährdet.

Es bestehen **keine** Beeinträchtigungen der Art und der Erhaltungsziele.

#### **A113 - Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Rund 20 - 50 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befinden sich in den EU-Vogelschutzgebieten. Hinsichtlich der Bedeutung für die Art steht das Gebiet V37 an 2. Stelle.

Der Erhaltungszustand wird landesweit als ungünstig (EHZ = C) bewertet (ebd.). Im SPA-Gebiet V37 und im UG wird aufgrund der guten Habitategnung von einem guten Erhaltungszustand (EHZ = B) ausgegangen.

Folgende Erhaltungsziele werden in den "Vollzugshinweisen Brutvogelarten" (NLWKN 2011) genannt:

- Erhalt einer offenen Kulturlandschaft mit einem möglichst vielseitigen Nutzungsmosaik aus Acker-, Grünland- und Bracheflächen
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Erhalt und Förderung ungenutzter Randstreifen
- Reduzierung des Einsatzes von Bioziden und Düngemittel
- Initiativen zur Einschränkung der Verfolgung in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten.

#### Beeinträchtigung der Art:

Die Wachtel wurde mit einem Brutrevier im UG, im nordöstlichen Teil der Karhau, nachgewiesen.

Der Brutplätze der Wachtel ist anlage- und baubedingt nicht betroffen. Aufgrund des Abstandes zum Baufeld können auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden ebenfalls nicht gefährdet.

Es bestehen **keine** Beeinträchtigungen der Art und der Erhaltungsziele.

#### **A118 - Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**

Die Wasserralle ist in der Sammlung der "Vollzugshinweise Brutvogelarten" nicht enthalten. Der Bestand im Gebiet V37 wird im SDB mit 36 Paaren angegeben, dürfte aber wie bei den übrigen Arten deutlich darüber liegen. Im UG wurde sie auch 2007 in den gleichen Lebensräumen nachgewiesen, wobei sich der Bestand von 3 BP auf 6 BP erhöht hat. Es kann daher von einem guten Erhaltungszustand (EHZ = B) der Population der Wasserralle ausgegangen werden.

Die biotopbezogenen Habitatansprüche sind im Wesentlichen mit denen des Schilfrohrsängers und Drosselrohrsängers identisch.

#### Beeinträchtigung der Art:

Die Wasserralle wurde mit 6 Brutpaaren (BP) im UG nachgewiesen, davon 5 BP in der Schilffläche im östlichen Teil der Karhau und 1 BP im Sudevorland.

Die Brutplätze der Art sind anlage- und baubedingt nicht betroffen. Aufgrund des Abstandes zum Baufeld und der geschützten Lage innerhalb der Schilfröhrichte können auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die biotopbezogenen Erhaltungsziele für die Art werden ebenfalls nicht gefährdet.

Es bestehen **keine** Beeinträchtigungen der Art und der Erhaltungsziele.

### **5.3 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele**

In der folgenden Tabelle erfolgt eine verbalargumentative Bewertung der Erheblichkeit, der in den Kap. 5.1 und 5.2 ermittelten Auswirkungen, auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile in Form einer Gegenüberstellung mit den in der Anlage 3 zum NelbtBRG genannten Erhaltungszielen.

**Tabelle 5: Prüfung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

Erhaltungsziele (gemäß NEIbtBRG Anlage 3)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile
<p><b>1) Allgemeine Erhaltungsziele</b></p> <p>a. Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen</p> <p>b. Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind</p> <p>c. Sicherung von Bruthabitaten von Seeadler, Kranich und Schwarzstorch sowie Sicherung von Brutkolonien</p>	<p>Das Bauvorhaben führt zu bauzeitlich begrenzten zusätzlichen Störungen in einem bereits durch die Straße beeinträchtigten Bereich</p> <p>Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Zug und Rastzeiten von Gastvögeln statt.</p> <p>Bruthabitate besonders empfindlicher Arten sowie Brutkolonien sind nicht betroffen.</p> <p><b>Ergebnis: keine Betroffenheit</b></p>
<p><b>2) Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes</b></p> <p>a. Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe</p> <p>b. Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten</p> <p>c. Sicherung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes in binnendeichs liegendem Nass- und Feuchtgrünland</p> <p>d. Erhaltung von periodischen und dauerhaften Kleingewässern im Grünland</p> <p>e. Erhaltung des welligen Bodenreliefs im Grünland einschließlich der Mulden und Senken</p> <p>f. Erhaltung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden</p> <p>g. Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen</p> <p>h. Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch Masten und Freileitungen</p>	<p>Mit der Erhöhung der Kreisstraße, statt dem Deichausbau auf dem Altdeich an der Sude, wird den Erhaltungszielen des Schutzgebietes entsprochen, da hierdurch die Dynamik des Hochwasserregimes mit Einflüssen auf das Überschwemmungsgebiet Karhau/ Rahde sowie der Erhalt bzw. die Entwicklung arten- und strukturreichen Grünlands gefördert wird.</p> <p><b>Ergebnis: positive Auswirkungen</b></p>
<p><b>3) Erhaltungsziele für Vogelarten der Gewässer und deren Randbereiche</b></p> <p>a. Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse</p> <p>b. Erhaltung der stromtaltypischen Vielfalt an Fließ- und Stillgewässertypen</p>	<p>Gewässerlebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Mit dem Ausbau der Kreisstraße in östlicher Richtung statt auf der Trasse des rechten Krainkedeichs, wird den Erhaltungszielen des Schutzgebietes entsprochen, da hierdurch</p>

<b>Erhaltungsziele (gemäß NEIbtBRG Anlage 3)</b>	<b>Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>c. Verminderung der Belastung von Gewässern mit Schadstoffen</li> <li>d. Belassung von Flachwasserzonen, vegetationslosen Sand- und Schlammflächen, Schwimmblattpflanzenbeständen, naturnahen Verlandungsbereichen, gehölzbestandenen Uferpartien, natürlichen Uferabbrüchen und anderen für die Vogelwelt relevanten Strukturen</li> </ul>	<p>Eingriffe in das Vorland der Krainke vermieden werden.</p> <p><b>Ergebnis: keine Betroffenheit</b></p>
<p><b>4) Erhaltungsziele für Vogelarten der Moore</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erhaltung und Förderung eines naturnahen Wasserhaushaltes der Moore</li> <li>b. Erhaltung der charakteristischen Moorstrukturen</li> </ul>	<p>Es finden keine Eingriffe in Moorstrukturen statt</p> <p><b>Ergebnis: keine Betroffenheit</b></p>
<p><b>5) Erhaltungsziele für Vogelarten der Wälder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erhaltung der vorhandenen Vielfalt an Waldtypen mit ihren jeweiligen naturnahen Standortverhältnissen</li> <li>b. Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher und ungleichaltriger Waldbestände mit naturnahen Waldrändern und vielgestaltigen Wald-Offenland-Übergänge</li> <li>c. Sicherung einer die Vogelwelt berücksichtigenden Waldbewirtschaftung</li> <li>d. Erhaltung und Förderung eines Anteils von Alt- und Totholz in den Beständen, insbesondere Belassung von Horst- und Höhlenbäumen im Bestand</li> <li>e. Bereitstellung von Waldbeständen, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben</li> <li>f. Erhaltung von Kleingewässern, Heide- und Magerrasenflächen, offenen Sandflächen und anderen Kleinbiotopen im Wald</li> </ul>	<p>Es kommt zu geringen Flächeninanspruchnahme von Waldbiotopen (2.300 m<sup>2</sup>) innerhalb des SPA-Gebietes, die im Zuge der Eingriffsregelung ausgeglichen werden</p> <p><b>Ergebnis: : keine relevanten Auswirkungen</b></p>
<p><b>6) Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind</li> <li>b. Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüsch und Hecken mit krautreichen Säumen</li> <li>c. Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen</li> <li>d. Erhaltung von Obstbäumen</li> </ul>	<p>Es kommt zu einer geringen Flächeninanspruchnahme von Gehölzstrukturen (1.100 m<sup>2</sup>) innerhalb des SPA-Gebietes, die im Zuge der Eingriffsregelung ausgeglichen werden</p> <p><b>Ergebnis: keine relevanten Auswirkungen</b></p>

## **6 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist die Prüfung der Verträglichkeit nicht isoliert für ein einzelnes Projekt, sondern unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Beeinträchtigungen, welche sich aus dem Zusammenwirken des Bauvorhabens mit weiteren im Gebiet vorgesehenen Planungen und Projekten ergeben können, durchzuführen.

Dabei sind insbesondere Beeinträchtigungen zu untersuchen, die isoliert betrachtet nicht erheblich sind, infolge ihres kumulativen Auftretens jedoch die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können. Während für die erheblichen Beeinträchtigungen in den jeweiligen Projekten ein Ausgleich in Form von Kohärenzmaßnahmen stattfindet, erfolgt dies für unerhebliche Beeinträchtigungen i.d.R. nicht.

Eine abschließende Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens findet deshalb erst nach diesem Arbeitsschritt statt.

Der Bezugsraum der Verträglichkeitsprüfung ist nach BNatSchG und FFH-RL grundsätzlich das betroffene Schutzgebiet. Dieses gilt auch für den Betrachtungsraum für andere Pläne und Projekte.

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten ergibt sich aus folgenden Kriterien:

- Von anderen Plänen und Projekten müssen die gleichen Erhaltungsziele betroffen sein, die durch das zu beurteilende Vorhaben beeinträchtigt werden.
- Die anderen Pläne und Projekte müssen einen hinreichenden Konkretisierungsgrad erreicht haben, um überhaupt prüfbar zu sein.
- Die anderen Pläne und Projekte lösen Beeinträchtigungen aus, die mit den verbleibenden Beeinträchtigungen des vorliegenden Bauvorhabens zusammenwirken könnten.

### **6.1 Beschreibung, Ermittlung und Bewertung der Pläne und Projekte und ihrer Wirkungen**

Andere Pläne und Projekte, die im Bereich des FFH-Gebietes zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen könnten, sind die Deichbauvorhaben an Sude und Krainke, die zum Teil bereits vorgezogen umgesetzt wurden und die Bestandteil des parallel zu dem vorliegenden Antrag erstellten Änderungsantrages (WLW 2019) sind.

#### **6.1.1 Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke**

Im Zuge des Änderungsantrages zum Aus- und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke wurden unter Berücksichtigung der schadensminimierenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten, der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 37 "Niedersächsische Mittelelbe" festgestellt. Geringe Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Flächenverluste wurden für Nahrungsreviere von Braunkehlchen, Weißstorch und den Schilfrohrsänger ermittelt.

### 6.1.2 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch andere Projekte ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Beeinträchtigungen.

**Tabelle 6: Gesamtdarstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

NATURA 2000-Code	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Beeinträchtigung (Beeinträchtigungsgrad)	Beeinträchtigungen anderer Projekte	Bewertung der Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Plänen/ Projekten
A272 Blaukehlchen	sehr geringe baubedingte Störung	nicht erheblich (gering)	keine	nicht erheblich
A246 Heidelerche	geringer anlagebedingter Verlust von Habitatflächen, geringe baubedingte Beeinträchtigung	nicht erheblich (tolerierbar)	keine	nicht erheblich
A073 Schwarzmilan	geringe baubedingte Störung	gering/ nicht erheblich	keine	nicht erheblich

Da sich durch das zu prüfende Vorhaben für die meisten wertgebenden Arten keine Beeinträchtigungen ergeben und nur bei zwei Arten ein geringer und bei einer Art ein tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad vorliegen, könnte es nur zu einer Überschreitung der Erheblichkeit kommen, wenn die gleichen Arten auch durch kumulierende Projekte betroffen wären, was nach den vorliegenden Ergebnissen nicht der Fall ist.

Es sind keine weiteren Projekte bekannt, die aufgrund der Wirkprognose erkennen lassen, dass bei anzunehmenden kumulativen Wirkungen weitere Überschreitungen der Erheblichkeitsschwellen eintreten.

## 7 Zusammenfassung

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde untersucht, ob es bei Realisierung des Bauvorhabens "Lückenschluss zwischen Sude- und rechtem Krainkedeich einschließlich Höherlegung der K55" zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets DE 2832-401 "Niedersächsische Mittelbe" kommt.

Die besondere Bedeutung des Schutzgebiets für den Arten- und Biotopschutz liegt an der großflächigen Stromtallandschaft mit einer hohen Vielfalt an unterschiedlichen Standortbedingungen, Lebensräumen und Arten. Neben der herausragenden Bedeutung für Brutvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie besitzt es internationale Bedeutung als Rastgebiet für Gänse und Schwäne.

Das Vorhaben umfasst den Neubau des Deiches vom Ende des Sudedeichs (neu) bei Deich-km 2 + 400 bis zum rechten Krainkedeich (neu) bei Deich-km 2 + 470 auf einer Länge von ca. 105 m und den Ausbau der Kreisstraße 55 auf einer Länge von ca. 1,5 km.

Zur Erfassung der Brutvögel in dem ca. 92 ha großen Untersuchungsgebiet erfolgte eine Kartierung während der Vegetationsperiode 2018, bei der insgesamt 11 wertgebende Arten des Schutzgebiets als Brutvögel nachgewiesen wurden. Darunter sind 5 Arten des Anhang I und 6 Zugvogelarten nach Art 4 (Abs. 2) der Vogelschutzrichtlinie.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse ergeben sich für keine der nachgewiesenen Arten Beeinträchtigungen, die als erheblich zu werten wären. Auch für die in Anlage 3 zum NebtBRG genannten Erhaltungsziele und schutzwürdigen Strukturen im Wirkungsraum des Vorhabens besteht keine Gefährdung durch das Vorhaben.

Anlagebedingte Flächenverluste ergeben sich nur in einem trassennahen Brutrevier der Heidelerche, wobei der Orientierungswert des Fachkonventionsvorschlages nicht überschritten wird und der Beeinträchtigungsgrad als "noch tolerierbar" eingestuft werden kann. Für den in etwa 100 m Abstand zur Baumaßnahme gelegenen Brutplatz des Schwarzmilans ergeben sich aufgrund der aus Artenschutzgründen geplanten CEF-Maßnahme nur geringe baubedingte Beeinträchtigungen. Ein geringer Beeinträchtigungsgrad besteht auch für 2 Blaukehlchenreviere, die in weniger als 50 m zum Baufeld brüten.

Auch im Zusammenwirken mit den zum Teil bereits umgesetzten Deichbaumaßnahmen an Sude und Krainke kommt es nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen.

**Es wird daher festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelbe“ – herbeigeführt werden.**

Verfasst:

WLW Landschaftsarchitekten

Ludwigslust, 17.04.2020

## 8 Quellenverzeichnis

- Bauer, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau, und Wohnungswesen, Hrsg.) 2004: Leitfaden FFH-VP (Leitfaden FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau), Ausgabe 2004.
- BRV-Biosphärenreservatsverwaltung (2009): Biosphärenreservatsplan Niedersächsische Elbtalaue. Textband 17.03.2009
- Fehse, G. (2018): Avifaunistische Kartierung zum Projekt Deichbau des Neuhauser Deichverbandes bei Preten und Niendorf im Frühjahr 2018 (i. A. WLW Landschaftsarchitekten und Biologen)
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- Krüger, T. & Nipkow, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- NLWKN (2017): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasser, Küsten- und Naturschutz Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Stand: 01.08.2017). Im Internet unter [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS) (Abruf 30.10.2019).
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasser, Küsten- und Naturschutz (2010, 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.
- MU – Niedersächsisches Umweltministerium (2002): Anwendung der §§ 10 und 32 bis 37 des Bundesnaturschutzgesetzes; Verfahren bei Projekten und Plänen. Runderlaß des MU vom 18.05.2001, geändert durch RdErl. d. MU v. 04.12.2002. Nds. Ministerialblatt 2003. Hannover.
- MU - Niedersächsisches Umweltministerium (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Fachbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.
- WÜBBENHORST, J. (2006): Auswertung des Gastvogelmonitorings im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue - Raumnutzung durch nordische Gastvögel. - Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, unveröff. Gutachten, 85 S.

### Gesetze und Richtlinien

- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706
- NElbtBRG - Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210)

- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
- RICHTLINIE 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997